

Kunstfluggemeinschaft Hessen e.V.

Satzung der Kunstfluggemeinschaft Hessen Friedberg

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Kunstfluggemeinschaft Hessen Friedberg hat ihren Sitz in Friedberg.

§ 2

Zweck

1) Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung und Pflege des Kunstflugportes und der Flugsicherheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Nachwuchsförderung sowie die Ausrichtung und Organisation bzw. Beteiligung an Kunstflug Sportveranstaltungen, Flugsicherheitstrainings, Fluglehrausbildungen, Wettbewerben, Meisterschaften und Flugtagen für die Bevölkerung.

Der Verein stellt sich die Aufgabe insbesondere die jungen Menschen für den Luftsport zu begeistern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt seine Ziele ausschließlich, unmittelbar und selbstlos als gemeinnützige Zwecke im Sinne der Rechtsvorschriften über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Politische und konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden

§ 3

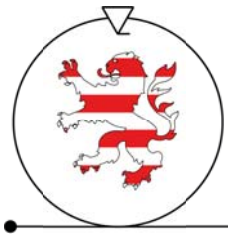
Mittel

(1) Die verfügbaren Mittel sind:

- (a) Aufnahmegebühren
- (b) Beiträge
- (c) Spenden
- (d) Einnahmen aus Veranstaltungen

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge wird durch die Hauptversammlung (jeweils für ein Jahr) festgelegt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



Kunstfluggemeinschaft Hessen e.V.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Der Kassenbericht ist jedem ordentlichen Mitglied zugänglich.

Der Vorstand ist zur Kreditaufnahme berechtigt. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- (a) aktiven Mitgliedern
- (b) fördernden Mitgliedern
- (c) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Mit der Antragseinreichung erkennt das neue Mitglied die Satzung, die Geschäfts- und Betriebsordnung des Vereines an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

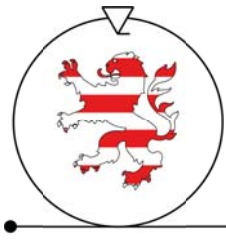
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss schriftlich eingereicht werden und kann jederzeit erfolgen. Die eventuell überzahlten Beiträge werden nicht erstattet.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt, gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, wegen einer ehrenrührigen Handlung oder durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Dem Auszuschließenden steht das Recht auf die Anhörung zu.

Wieder aufgenommen kann werden, wer rehabilitiert ist. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.



Kunstfluggemeinschaft Hessen e.V.

§5

Gliederung (Organe)

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Fachgruppen
- (3) Der Rechnungsprüfer
- (4) Die Hauptversammlung

Zu (1):

Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem Geschäftsführer
- (c) dem Schatzmeister

Die unter (1) (a) bis (c) genannten werden von der Hauptversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt.

Von den unter (1) (a) bis (c) genannten sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

Zu (2):

Die Fachgruppen definieren je eine Geschäfts- und Betriebsordnung. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Zu (3):

Der Rechnungsprüfer wird von der Hauptversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr gewählt. Der Rechnungsprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein. Zu seinen Aufgaben gehört die Prüfung der Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres, der Kassenführung, der Konten und des Inventars.

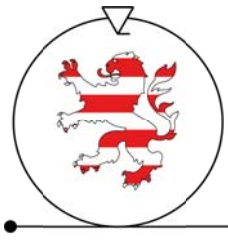
Zu (4):

Die Hauptversammlung des Vereins hat innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einberufung muss durch den Vorstand des Vereines mindestens drei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Die Form der schriftlichen Einladung ist durch den Versand einer E-Mail an die vom Mitglied beim Vorstand hinterlegte Adresse gewahrt. Der Vorstand muss ferner eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

Satzungsänderungen sind nur in einer Hauptversammlung möglich.



Kunstfluggemeinschaft Hessen e.V.

Die Hauptversammlung muss über einen Antrag auf Satzungsänderung entscheiden, wenn dieser rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher, schriftlich eingereicht wurde.

Für Satzungsänderungen sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahre.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6

Beurkundungen

Die in den Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7

Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung ist wie eine Satzungsänderung einzureichen (**s. § 5 (4)**).

(2) Eine Beschlussfassung über einen solchen Antrag kann nur in der Hauptversammlung des Vereins erfolgen und erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Aeroclub, Sparte Kunstflug, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Friedberg in Hessen.

Friedberg, den 25.04.2014